Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 45

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Durchbrechungen und Aufbauten follen dabei bei Inangriffnahme der Dachdeckung fertig fein. Wenn diefes nicht der Fall ift und trogdem die Bedachung betreten wird, wie das 3. B. sehr viel bei doppellagigen Pappdachern und Holzzementbachern nach Legung der ersten Lage Dachpappe notwendig wird, so muffen etwaige Beschäbigungen seitens des Auftraggebers getragen und der

Lieferfirma ersetzt werden.

12. Die Feftstellung ber Ausmaße hat gemeinsam zu erfolgen. Findet fich der Auftraggeber oder deffen Bertreter auf Ansuchen hiezu nicht bereit, so soll das von der Lieferfirma ermittelte Maß als richtig gelten. Gemessen werden die abgewickelten Flächen. Sind die Umkantungen an den Trausen aus Dachpappe gesertigt, so werden sie mitgemessen. Offnungen unter 1 m² groß werden nicht in Abzug gebracht; Anschlüsse an diese und Brandmauern, sowie Wasserleisten sind, soweit sie aus Dachpoppe hergestellt sind, gesondert zu bezahlen. Bet nachträglich angebrachten Durchbrechungen durch erste oder erfte und zweite Lage dürfen die Offnungen nicht in Abzug gebracht werden. Bei Teerungen wird die wirklich geteerte Fläche, also auch die Anschlüsse und Umtantungen berechnet.

13. Die Lieferfirma hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der Arbeit anzuzeigen und der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abnahme der fertiggestellten Arbeiten 8 Tage später zu bewirken. Geschieht die Abnahme trotz Aufforderung nicht, so gilt die Dachdeckung für abgenommen. Wenn die Anzeige der Fertigstellung und die Abnahme aus irgend welchem Grunde verfaumt wird, 10 gilt die Dachdeckung 4 Wochen nach Rechnungsftellung als abgenommen, falls in diefer Beit teine Bemangelung eintritt. Handelt es fich um mehrere Gebaude, ift jedes einzelne Gebaude nach Fertigftellung der Dachdeckung abzunehmen und abzurechnen. Hat die Lieferfirma mit demfelben Vertrage noch andere Arbeiten wie Afphaltierungs, Folierungsarbeiten übernommen, beren Ausfuh. rung zeitlich auseinander liegt, fo ift jede Arbeit für sto abzunehmen.

14. Während der Arbeitsausführung find auf Berlangen Abschlagszahlungen bis zu 80% ber gelteferten Arbeiten, jedoch nicht unter 300 Franken zu leiften. Der Reftbetrag ift 4 Bochen nach Fertigstellung der Beda-Hungsarbeiten in bar ohne Abzug zahlbar.

15. Erfüllungsort ift Sit ber Lieferfirma.

16. Für die gelieferten Materialien und Arbeiten wird die gesetzliche Haftpflicht übernommen, wenn fchriftlich nichts anderes vereinbart ift. Die Garantie umfaßt wäh. rend ihrer Dauer die toftenlose Beseitigung von Mangeln an der von der Lieferfirma hergestellten Dacharbeit, die

nachweislich auf die Verwendung mangelhafter Materialten ober auf unsachgemäße Arbeitsausführung zurück-zuführen sind. Der Auftraggeber hat die Mängel ber Lieferfirma schriftlich anzuzeigen und für die Beseitigung eine angemeffene Frift zu ftellen. Die Unterhaltung ber Dacher, bei Bappdachern durch Anftriche, bei Bolggementbachern durch Erfat bes Schüttungsmaterials, fällt nicht unter die Garantie, fondern geht zu Laften des Auftraggebers. Bringt ber Auftraggeber Sas Schüttungsmaterial selbst auf das Holzzementdach, so haftet er für die sach= gemäße Aufbringung besfelben und etwaige Befcabigung der Holzzementdeckung. Mündliche Bereinbarungen find nur aultig, wenn fie fchriftlich beftätigt werben.

17. Für Schaden infolge höherer Gewalt wie Feuer, Froft, Sturm, Sagel, Gewitter, Krieg, tommt die Liefer-

firma nicht auf.

18. Die haftpflicht erftreckt fich nicht auf direkte ober

Indirette Schaden.

19. Der Auftraggeber hat den Werkausführungsichein (Montageschein) ben Dachdeckern (Werkarbeiter) die Zeiten der Ankunft und Abmeldung der Dachdecker (Werkarbeiter) sowie die Mengen etwa übergebener fibrig gebliebener Materialien und Gerate zu bescheinigen. Wenn ber Butritt jur Bauftelle nur an Stellen möglich ift, die von Angestellten des Auftraggebers ober Bauheren bemacht werden, fo hat der Auftraggeber bezw. Bauherr auf Bunfch der Lieferfirma die tägliche Kontrolle fiber Ab- und Zugang der Dachdecker (Werkarbeiter) zu übernehmen.

Husstellungswesen.

Schweizerische Wertbund-Anstellung Zürich 1918. Um in dieser Ausftellung tatfächlich ein Wohnen in ein: fachen, gefunden Verhältniffen zu zeigen, werden auch Gärten mit einbezogen. Und zwar werden den Arbeiterwohnungen kleine Rutgarten mit einer Laube, den Mittelftandswohnungen Hausgarten vorgelagert. Die Anmeldungs. und Ausftellerbedingungen für Gartenfachleute find soeben herausgegeben worden. Anmeldungstermin 15. Februar. Termin zur Einsendung von Planstizzen, die der Jury vorgelegt werden, 28. Februar. Austunft erteilt die Geschäftsftelle des Schweizerischen Werkbundes, Museumstraße 2, Zürich.

Annstigewerbemuseum der Stadt Zürich. Programm der wechselnden Ausstellungen 1918. Bom 24. Februar bis 14. April: Ausstellung von Arbeiten der kunft. gewerblichen Abteilung ber Gewerbeschule Burich. Allgemeine Rlasse (Freihandzeichnen, Gerätezeichnen, Naturftudien, Modellieren, Schriftenschreiben);



G. Barrett, Holzwarenfabrik

BAAR, Kt. Zug (Schweiz).

SPEZIALFABRIK

Karreten, Stielwaren Fasshahnen Haushaltungsartikel Nähfadenspulen Holzwaren aller Art

Wasserkraft 70 Pierde.

Export. Telegramm-Adresse: Barrett Baar. Telephon 714.

Fachschulen für graphische Kunft, sür Metallarbeiten, Dekorationsmaleret, Innenausbau und Sticken. In dieser Ausstellung werden zwei vollständig ausgeführte Käume gezeigt, die nach den Entwürsen der Klasse sür Innenausbau (Lehrer: W. Ktenzle) und der Klasse sür Dekorationsmaleret (Lehrer: B. Bodmer) von der Städtischen Lehrwerkstätte sür Schreiner ausgeführt werden. — Bom 5. Mai bis 23. Juni: Ausstellung dekorativer Malereien aus den bedeutendsten Kunstepochen. Abbildungen aus Bibliothekwerken. Moderne schweizerische Dekorationsmaleret, Originalstizzen. — Bom 28. August bis 22. September: Ausstellung von Werken ausländischer sührender Kunstgewerbler und Architekten.

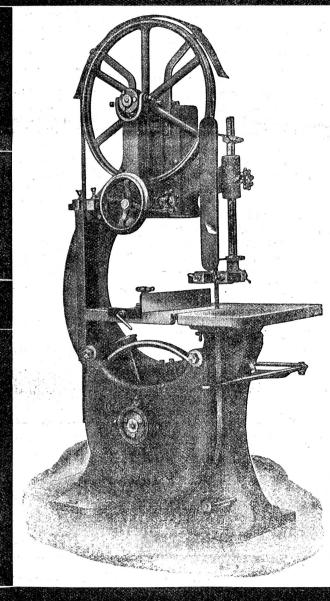
Brennmaterial-Versorgung.

Versorgung des Landes mit Torf. In Erwiderung auf die seit einiger Zett in der Presse ausgeübte Kritik teilt das eidgenössische Departement des Innern mit, daß alle Maßnahmen für eine möglichst intensive Torsausbeute getroffen werden. Es sind durch das genannte Departement verschiedene Erlasse vorbereitet worden, welche die früheren Beschlüsse und Versügungen ersetzen

und die Schweizerische Torfgenossenschaft reorganistern sollen. Die Entwürfe für die Revision des Bundesrats, beschlusses vom 24. Mai und der Bersügungen vom 21. Juli 1917 werden in einer am 6. Februar in Bern stattsindenden Konferenz den kantonalen Torfkommissionen vorgelegt werden. Sobald sie durch die Bundesbehörden besinitiv angenommen sein werden, kann die Schweizerische Torfgenossenschaft auf dieser neuen Grundlage ihre weitere Tätigkeit entsalten zum Wohle der Allgemeinheit im Sinne der ihrer Errichtung zugrunde gelegten Zweckbestimmung.

Verfügung des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements betr. die in der Schweiz ankommende Rohle. (Bom 28. Januar 1918.) 1. Die Kohlenzentrale A. G. in Basel wird ermächtigt, zur Erzielung einer wirtschaftlich richtigen Verteilung der in die Schweiz eingeführten Kohlen allen schweizerischen Güterstellen Weisungen über die Weiterleitung oder Auslieserung von eingelausenen oder transsitierenden Kohlensendungen an andere Händler oder Verbraucher zu geben, als für die sie bestimmt sind.

2. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft und hebt die Versügung des schweizerischen Bolkswirtschaftsbeparte, ments vom 6. Dezember 1917 betr. die in der Schweit ankommende Kohle auf.



A.-G. Landquarter Maschinenfabrik in Olten

Telephon Nr. 2.21 — Telegramme: "Olma"

Moderne Sägerei- u. Holzbearbeitungs-

Maschinen

Prospekte u. Preisangaben gratis und franko mmmmm Ingenieurbesuch

Goldene Medaille Höchste Auszeichnung
Bern 1914